

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf, vom 17. Nov. 1992
über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem
Lärm.

Aufgrund des § 4 des O.Ö. Polizeisstrafgesetzes, LGBL.Nr. 36/1979
i. d. g. F., wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise
störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärm-
quelle(n) wie:

Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren,
Häcksler, motorbetriebene Heckenscheren, Kreis- u. Motorsägen
sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- u. Industriebetriebes
Verwendung finden,

während folgender Zeiten verboten:

<u>Sonn- u. Feiertagen:</u>	zur Gänze	
<u>Werktagen</u>	:	in der Zeit von 20.00 - 8.00 Uhr
<u>Samstagen</u>	:	in der Zeit von 8.00 - 9.00 Uhr
		u. außerdem von 18.00 - 24.00 Uhr

Das Verbot erstreckt sich mit Ausnahme des Theuerwanger Forstes
(GP 605, 1,490.196,00 m², KG Theuerwang) auf das gesamte Gemeinde-
gebiet.

§ 2

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die orts-
übliche land- u. forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungs-
übertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer
Geldstrafe bis zu S 5.000,00 zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen: 7.12.1992
Abgenommen: 22.12.1992

